

---

**Satzung  
der Mittelstadt St. Ingbert über die Bestellung einer/ eines  
Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen <sup>1)</sup>**

---

**§ 1**

(1) Die Mittelstadt St. Ingbert bestellt zur Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen eine/ einen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen.

(2) Der oder die Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen muss Bürgerin oder Bürger der Stadt St. Ingbert im Sinne des § 18 Abs. 2 Kommunaleselbstverwaltungsgesetz (KSVG) sein. Er oder sie ist ehrenamtlich tätig. Die Vorschriften des KSVG über die Ausübung von ehrenamtlicher Tätigkeit finden Anwendung mit Ausnahme der §§ 24 und 25 KSVG.

(3) Über die Bestellung und Abberufung der/ des Beauftragte/n für die Belange entscheidet der Stadtrat der Mittelstadt St. Ingbert auf Vorschlag des Oberbürgermeisters.

(4) Die/ der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen wird für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates bestellt. § 31 Abs. 1 Satz 2 KSVG gilt entsprechend.

**§ 2**

(1) Die/ der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen ist verpflichtet, dem Stadtrat zur Mitte und zum Ende der Wahlperiode hin über ihre/ seine Tätigkeit zu berichten.

(2) Im Übrigen gilt § 19 des Saarländischen Behindertengleichstellungsgesetz (SBGG)

**§ 3**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. <sup>2)</sup>

---

<sup>1)</sup> gemäß Beschluss des Stadtrates vom **28. September 2004**

<sup>2)</sup> in Kraft seit 10. Oktober 2004